

„Zu den Patronenhüllen darf kein gefaltetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet werden.“

II. In ersten Absätze der Bestimmung unter XXXI sind einzufügen:

- a) hinter den Worten „ferner Seilernarren“ die Worte:  
„Treibriemen aus Baumwolle und Hanf“;
- b) hinter den Worten „wenn sie gefaltet“ die Worte:  
„oder gefirnigt“.

Der zweite Absatz dieser Bestimmung erhält folgende Fassung:

„Die genannten Gegenstände werden stets als gefaltet oder gefirnigt behandelt, wenn nicht das Gegenteil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.“

III. Am Schlusse der Bestimmung unter XXXII Ziffer 3 sind folgende Sätze hinzuzufügen:

„Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kisten oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.“

Die Ziffer 4 derselben Bestimmung erhält folgende Fassung:

„Frische Fleischn, nicht gesaltes frisches Veinleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungeschälte frische Häute, sowie ungerinigte, mit Haut- und Fleischfasern besetzte Knochen werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nur in der zu 3 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.“

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar werden dergleichen Sendungen auch ohne diese Verpackung unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß dieselben mit großen, doppelten, getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transporte frisch zu theeren.“

IV. Die Bestimmung unter XXXIV ist wie folgt zu fassen:

„Schwefel wird nur in behackt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.“

V. Die Bestimmungen unter XXXVIII 1, XXXVIII a und XXXVIII b sind zu streichen.

VI. Die Bestimmung unter XXXVIII 2, betreffend die Beförderung von „gasförmiger Kohlenäure und Erdgas“, erhält die Ziffer „XXXVIII“.

VII. Hinter Ziffer XXXVIII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„XXXVIII a. Verflüssigte Gase — Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißblech, Stützblech oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) außerdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

- a) bei amtlischer, für Kohlenäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
- b) einen amtlichen, in dauerhaftester Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Warnerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzklappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
- c) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellt und fest aufgeschraubte Klappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzklappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzklappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.